

Anmeldeformular „Unterspiesheimer Faschingszug 2023“

(nur 1. Anmeldung je Verein/Gruppe erforderlich!)

Name des Vereins oder Gruppe:	
Name des/der Verantwortlichen:	
PLZ, Ort, Straße,	
Telefon:	Handy:
Thema / Motiv:	
<input type="checkbox"/> Fußgruppe(n) <input type="checkbox"/> Zug-Fahrzeug <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Sonstiges	Fahrzeugart: Gesamtlänge m:
Name des Fahrers:	
Kennzeichen:	Gesamt-Teilnehmerzahl: Davon 18 Jahre u. Älter: _____ Davon 16-18 Jahre: _____

Faschingsumzugsordnung in Unterspiesheim

1. Gestaltung der Umzugswagen

1.1 Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den Bestimmungen der STVZO entsprechen. Unabhängig von der für den Umzug selbstgetroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort in verkehrssicherem Zustand sein, z.B. die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.

1.2 Für jedes Zugfahrzeug oder Gruppe ist eine verantwortliche Person zu benennen, die namentlich und mit Handy-Nr. dem Zugmarschall bei Anmeldung unverzüglich mitzuteilen ist. Diese Person hat sich nach Eintreffen am Stellplatz immer zur Verfügung zu halten. Das Zugfahrzeug und die verantwortliche Person haben Ihren Stellplatz - aus organisatorischen Gründen - bis spätestens 12:30 Uhr zu besetzen.

1.3 Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf dem Fahrzeug, sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitgehend ausgeschlossen ist. Der Hochabstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugverkleidung von 50cm darf nicht überschritten werden. Die Verkleidung der Fahrzeuge dürfen die Lenkfähigkeit und das Sichtfeld für den Fahrzeugführer nicht beeinträchtigen.

1.4 Pro motorbetriebenes Zugfahrzeug bis 6 m müssen mindestens zwei Ordner eingeteilt sein. Bei über 6 m Zugfahrzeugen sind 4 Ordner zwingend vorgeschrieben. Bei großen Tiefladern, die weit ausscheren, sind mindestens 6 Ordner vorgeschrieben. Die Ordnerpositionen beziehen sich auf jeweils zur Hälfte „linke und rechte“ Fahrzeugseite und müssen während des gesamten Zugverlaufes ununterbrochen besetzt sein. Es wird hier empfohlen eine ringsum Seilabsperrung zu benutzen. Weiterhin müssen evtl. vom Fahrzeug abklappende oder bewegliche Teile von zusätzlichen Ordnern gesichert werden. Die Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt und als solche gekennzeichnet und erkennbar sein.

1.5 Die Fahrzeuge dürfen maximal 2,55 m breit sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.

1.6 Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stellplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer)

1.7 Die Gesamthöhe der Fahrzeuge einschließlich der sich darauf befindlichen Personen darf mit handreichbreite 4,0m nicht überschreiten.

1.8 Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. die von ihm beauftragten Personen vor Beginn zu kontrollieren.

Es erfolgt vor Zugbeginn eine zusätzliche Abnahme durch die anwesende Polizei sowie dem Zugmarschall.

1.9 Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Es dürfen auf den Fahrzeugen keine Teilnehmer transportiert werden. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein.

1.10 Die einzelnen Fahrzeuge bzw. Gruppen bekommen vom Zugmarschall eine Startnummer zugeteilt, die gut sichtbar und leserlich angebracht werden muss.

1.11 Überdimensionale Werbung auf den Umzugswagen oder Traktor ist verboten. Teilnehmer des Unterspiesheimer Faschingszuges werden nicht nur an der Qualität ihrer Umzugswagen gemessen, sondern auch an der Gestaltung der Zugmaschinen.

2. Personenbeförderung

2.1 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen während des Umzuges befördert werden wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

2.2 Die Personenbeförderung auf dem Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt. Kontrollen werden durchgeführt.

2.3 Für die Personenbeförderung im Veranstaltungszeitraum muss auf dem Zugwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug angebracht sein.

2.4 Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbretter usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

2.5 Die Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellung an den Fahrzeugen bleiben.

3. Verhalten der Zugteilnehmer

3.1 Die Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

3.2 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug.

3.3 Die Ordner sind kenntlich zu machen (z.B. Ordnerbinden). Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Fahrzeuge herantreten bzw. aufspringen.

3.4 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen und Verletzungen hervorgerufen werden können. Das Auswerfen von alkoholfreien Süßigkeiten ist so vorzunehmen, dass diese nicht auf die Fahrbahn, sondern links und rechts auf den Gehsteig fallen.

Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen und Bechern ist strengstens verboten, genauso wie das direkte Herausgeben von Süßigkeiten inkl. Brantweinpralinen von den Wägen an die Zuschauer.

3.5 Das Anbrennen von Feuerwerkskörpern und der Einsatz von sogenannten Pressluftkanonen sind nicht gestattet.

3.6 Den Weisungen der Polizei, des Zugmarschalls, der Ordner, Sanitäter ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7 Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss an der vorderen Gruppe gehalten werden.

3.8 Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht während des Zuges weggeworfen werden. Für Entsorgungsmöglichkeiten müssen die einzelnen Fahrzeuge selbst sorgen.

3.9 Am Zug Ende (Sporthalle) ist die sofortige Abfahrtsmöglichkeit durch Am Zubringer zu nutzen. Wenn frei, kann auch die Spiesheimer Straße benutzt werden. Parken ist in den vorgenannten Straßen nicht erlaubt. Halten nur zur Sicherung von Aufbauten und Dekoration zur Abfahrt / Rückfahrt sowie zum Absteigen der teilnehmenden Personen.

3.10 Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser wiederholt fahrlässig gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt!

3.11 Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer und als Beispiel für die Jugend (Jugendschutzgesetz) wird darum gebeten, auf den Genuss von Alkohol während des Faschingsumzuges zu verzichten. Die Abgabe alkoholischer Getränke (Bier, Wein, Mischgetränke und dergleichen) an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von Branntweinhaltigen- und Misch-Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (siehe Jugendschutzgesetz + 3.11 Umzugsordnung Gemeinde Kolitzheim).

4. Versicherung

4.1 Wir weisen darauf hin, dass für den Faschingsumzug durch den Interessen-/Kulturverein Spiesheim e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die die Schädigung von Dritten deckt.

4.2 Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht. Sollte während des Zuges und bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei unverzüglich verständigt werden.

4.3 Nach Beendigung des Faschingszuges haben sich die Fahrer der Fahrzeuge an die Verkehrsregeln zu halten. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der STVO.

Bei Alkoholgenuß droht der Führerscheinentzug. Es haftet der Teilnehmer selbst!!

4.4 Nicht mitversichert sind z. B.: Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Fahrzeugen, sowie an Tieren, Geschirren und Sattelzeug. Das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art. Schäden an aller Art von Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.

Ich/Wir haben die Faschingsumzugsordnung gelesen und werde/n diese einhalten!

Datum: _____

Unterschrift: _____